

Hinweise zum Referat mit mündlichem Vortrag

1. Inhaltliche Beschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. d) Teil A StudO-BA besteht das Referat aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag. Die schriftliche Ausarbeitung ist vor dem Vortrag vorzulegen, der eigenständige mündliche Vortrag soll 20 bis 30 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten.

Die Hinweise für die Anfertigung eines Referates gelten auch, sofern das Referat als Wiederholungs- bzw. Nachholungsarbeit für die Seminar- oder Projektarbeit zu absolvieren ist.

2. Organisation

Die/der Lehrende setzt den zeitlichen Ablauf, den Zeitpunkt und das Verfahren zur Vergabe der Einzelthemen und die Abgabetermine für die schriftliche Ausarbeitung fest. Die Abgabe der Arbeit gilt als die das Prüfungsverfahren abschließende Handlung und kann deshalb nur einmal vorgenommen werden. Jede nachfolgende – auch fristgerechte – Abgabe ist damit unzulässig und wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Vergabe der Themen (Unterthemen) darf an die/den jeweilige/n Studierende/n allerdings nur in dem/den fachtheoretischen Abschnitt/en geschehen, in dem/in denen das mit einem Referat abschließende Modul stattfindet.

Hinweis: Der Erlass vom 31.05.2010 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW ist zu beachten.

Bei Modulen, die in Teilmodule untergliedert sind, erfolgt die Aufteilung der Studierenden auf die Teilmodule durch die örtliche Studienortverwaltung. Die Aufteilung hat nach einem frei wählbaren und nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Dabei ist die alleinige Aufteilung durch die Studierenden selbst ausgeschlossen.

3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben der Studienordnung Bachelor (vgl. § 11 Teil A StudO-BA) sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.

Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe eines schriftlichen Prüfungsbestandteiles. In diesem Fall soll eine schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Prüfungsamt.

Die Bewertung des Referates ist spätestens nach acht Wochen bekanntzugeben. Die Studierenden erhalten von der/dem Lehrenden einen Nachweis, der die

Verfasser: Der Prüfungsausschuss

Beschluss vom: 22.09.2020

Seite 1 von 2

Bezeichnung des Moduls, das Thema des Referates und die Gesamtnote enthält. Die/der Lehrende übermittelt die Bewertungen zugleich der örtlichen Studienortverwaltung.

Die Studierenden erhalten die schriftliche Ausarbeitung nach Korrektur zurück. Eine Verwertung, z. B. Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der/des Lehrenden und der/des Studierenden zulässig.

Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) besteht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Teil A StudO-BA eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wiederholungen sind sowohl hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung als auch des mündlichen Vortrags von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer zu bewerten.

4. Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung

Der schriftlichen Ausarbeitung sind voranzustellen:

Deckblatt mit Thema des Referates, Name der/des Lehrenden, Name, Vorname, Fachbereich, Kurs, Einstellungsjahrgang und Einstellungsbehörde der/des Studierenden, Inhaltsübersicht

und anzufügen:

Literaturverzeichnis, ggf. Quellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis sowie Tabellenverzeichnis und Abbildungsverzeichnis, Verzeichnis der benutzten sonstigen Hilfsmittel/Anlagen, Eigenständigkeitserklärung entsprechend der Vorlage.

Im Fachbereich PVD soll die schriftliche Ausarbeitung in einem Umfang von vier – sechs Seiten liegen. Im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung bestimmt der Lehrende den Umfang des schriftlichen Teiles.

Stellt das Referat die Wiederholung einer Seminararbeit dar, orientiert sich der geforderte Umfang der schriftlichen Ausarbeitung am geforderten Umfang einer Seminararbeit.

Bei der Gestaltung sind überdies folgende Kriterien einzuhalten: Schriftgröße: 12, Schriftart: Times New Roman,

Zeilenabstand: 1½-zeilig,

¼ Rand rechts, Fußnoten in Schriftgröße 8, Seitenzahlen einfügen.

In der Regel soll sich das Literaturverzeichnis auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig.

Neben der schriftlichen Ausarbeitung ist die Arbeit auf Verlangen der/des Lehrenden auch in elektronischer Form (USB-Stick, E-Mail, etc.) einzureichen, um eine Plagiatskontrolle zu ermöglichen.

gez. Martin Borntträger

- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -

Verfasser: Der Prüfungsausschuss

Beschluss vom: 22.09.2020

Seite 2 von 2